



Satzung der Gemeinde Schlehdorf über eine Veränderungssperre gemäß §14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 – östlich Kapellenweg- vom 12.05.2015

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „östlich Kapellenweg“ einen Bebauungsplan aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 12). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet „östlich Kapellenweg“ im Ortsteil Unterau und ist im Westen durch den Kapellenweg, im Norden, Süden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1381, 1381/1, 1383, 1382, 1384 (Teilfläche), 1385 (Teilfläche), 1388, 1379 und 1378, für das Gebiet östlich Kapellenweg und ist in dem beigefügten Lageplan M 1 : 1000, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Verbote

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schlehdorf. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

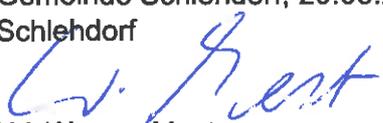
§ 5

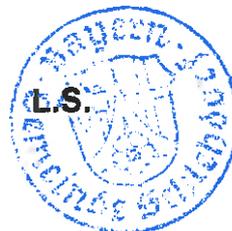
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die gemeindliche Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.“

Gemeinde Schlehdorf, 20.05.2015
Schlehdorf


i.V. Werner Mest
2. Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **21.05.2015** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **21.05.2015** angeheftet und am 30.06.2015 wieder abgenommen.

Gemeinde Schlehdorf
Schlehdorf, 30.06.2015

i.V. Werner Mest
2. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Schlehdorf über eine Veränderungssperre gemäß §14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 – östlich Kapellenweg- vom 12.05.2015

